

Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Genossenschafterinnen und Genossenschaffern das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind im Verhältnis zu den Mitbewohnern erster Grundsatz.

1. Die Hausbewohner/-innen vermeiden Ruhestörungen jeder Art. Insbesondere sind die Mittags- und Nachtruhezeiten einzuhalten.
2. Das Waschen ist an Sonn- und Feiertagen sowie von 21.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr zu unterlassen. Zum Aufhängen der Wäsche sind die besonderen Plätze, Räume oder Vorrichtungen zu benützen. Nach der Waschküchenbenützung sind die Wasch- und Trocknungsräume zu reinigen.
3. Um Lärm und Sachbeschädigungen zu vermeiden, sind bei Wind, Regen usw. Fenster, Jalousieläden und Storen zu schliessen, einzuziehen oder mit den Arretiervorrichtungen zu sichern.
4. Für ein sinnvolles und energiesparendes Lüften ist folgendes zu beachten:
 - die Wohnungen sind mehrmals kurz zu lüften. Wir empfehlen täglich eine 3- bis 4-malige Stosslüftung (Durchzug 3 bis 4 Minuten).
 - Kellerfenster und Fenster von gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten. Trotzdem sind vor allem die Kellerräumlichkeiten gelegentlich zu lüften.
5. Der Kehrriech ist in den vorgeschriebenen und dafür vorgesehenen Behältnissen oder am Abfuhrtag an den vorgesehenen Stellen zu deponieren. Stark riechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benützten Räumen zwischengelagert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften der jeweiligen Wohngemeinden zu beachten.
6. Balkone und Loggias sind keine Lagerstätten. Deponierte Gegenstände dürfen das Erscheinungsbild des Hauses nicht beeinträchtigen.
7. Das Füttern von Vögeln oder anderen Tieren aus Fenstern und Balkonen ist verboten.
8. Sollten sich aus der Haltung von Haustieren Unzulänglichkeiten ergeben, kann die Geschäftsstelle nach Rücksprache mit der Verwaltungskommission jederzeit die Tierhaltung verbieten.
9. Das Treppenhaus ist nicht Teil der Mietsache, weshalb kein Recht besteht, Möbel und andere Gegenstände dort zu deponieren. Die Hausbewohner/-innen sorgen dafür, dass Treppenhaus, Hausflur, Zugangswege und sonstige gemeinsame Räume bzw. Aussenflächen ungehindert benützt werden können.

Diese Hausordnung wurde durch den Vorstand der abl an der Sitzung vom 31. August 2009 genehmigt und wird per sofort in Kraft gesetzt.

allgemeine baugenossenschaft luzern

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Markus Schmid

Bruno Koch